Einwohnergemeinde Oltingen

Die Gemeindeversammlung von Oltingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 beschliesst folgendes

Wasserreglement:

A. Allgemeines

Gutes Wasser ist kostbar und nur beschränkt vorhanden. Deshalb gilt es, damit haushälterisch umzugehen und zu seiner Qualität Sorge zu tragen.

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

[1]Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Trink- und Brauchwasserversorgung der Gemeinde und der Privaten. Die Vorschriften des Bundes und des Kantons bleiben vorbehalten.

[2]Die Gemeinde übt im weiteren die Aufsicht über die anderen Wasserversorgungsanlagen innerhalb des Gemeindegebietes aus.

§ 2 Grundlagen

Für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt von Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und Privaten sind die im Anhang 2 aufgeführten technischen Vorschriften massgebend.

B. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

§ 3 Bauprojekte für Wasserversorgungsanlagen

[1]Wasserleitungen und Anlagen sind in der Regel in öffentliches Areal zu verlegen.

[2]Wird Privatareal beansprucht, so soll durch die Gemeindeversammlung mit der Projektgenehmigung vorsorglich das Enteignungsrecht geltend gemacht werden.

§ 4 Unterhalt der Wasserversorgung

[1]Die Gemeinde sorgt für die Kontrolle, den Unterhalt und ein dauerndes einwandfreies Funktionieren ihrer Wasserversorgungsanlagen. Der Gemeinderat erlässt ein Pflichtenheft für den Betrieb und die Kontrolle der Anlagen.

[2]Die Gemeinde sorgt in Ihrem Versorgungsgebiet dafür, dass der Umgang, die Herstellung, die Behandlung, die Lagerung, der Transport und die Abgabe von Trinkwasser nach dem Schweiz. Lebensmittelgesetz (LMG) vom 9. Oktober 1992 erfolgt.

§ 5 Haftung

Die Gemeinde haftet gemäss §§ 14 und 30 des Gemeindegesetzes vom 28.05.1970.

§ 6 Anschlusspflicht, Grundsatz

[1]Wo eine öffentliche Wasserversorgung besteht, sind die Grundeigentümer des zugehörigen Gebietes verpflichtet, das Wasser aus dieser Anlage zu beziehen, sofern sie nicht über eigene Möglichkeiten verfügen, welche einwandfreies Wasser in genügender Menge liefert.

[2]Die Sicherstellung der Wasserlieferung und des Brandschutzes ist Voraussetzung für die Erteilung einer Bewillligung. Sofern diese Voraussetzung nicht erfüllt werden kann (übermässiger Wasserverbrauch), hat die Gemeinde gegen ein allfälliges Projekt im Baugesuchsverfahren Einsprache zu erheben.

C. Wasseranschlüsse für private Grundstücke

§ 7 Zuständigkeit und Aufgaben der Grundeigentümer

[1]Die Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung bis und mit Wasserzähler nur durch die Organe der Gemeinde, deren Beauftragten oder Fachfirmen nach Vorschlag des Gemeinderates, erstellen und unterhalten lassen. Die Gemeinde bestimmt die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung.

[2]Es ist untersagt, von einem Grundstück aus ohne Bewilligung der Gemeinde ein anderes Grundstück ganz oder teilweise mit Wasser zu versorgen.

[3]Die Hauszuleitung nach dem Absperrschieber (ohne Wasserzähler) verbleibt zu Eigentum und Unterhalt dem Eigentümer des erschlossenen Grundstückes.

[4]Schäden an der Hausanschlussleitung sind dem Brunnmeister der Gemeinde sofort mitzuteilen.

§ 8 Bewilligung, Grundsatz

[1]Die Erstellung oder Aenderung eines Anschlusses an die Wasserversorgung ist bewilligungspflichtig.

[2]Die Aenderung oder die Erweiterung der Nutzung von bereits angeschlossenen Liegenschaften, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauchs mit sich bringen, sind bewilligungspflichtig.

[3]Jeder Anschluss eines Bassins oder Brunnens an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl- oder Klimaanlagen bedürfen einer besonderen Bewilligung. Der Gemeinderat ist berechtigt, an diese Wasserabgabe besondere Auflagen zu knüpfen oder aus wichtigen Gründen die Abgabe zu verweigern.

[4]Die Erstellung einer Grauwassernutzungsanlage (z.B. Nutzung von Dach- oder Regenwasser für die Toilettenspülung) bedarf ebenfalls einer besonderen Bewilligung.
Insbesondere sind solche Brauchwassersysteme vom Trinkwasserleitungssystem strikte zu trennen, um jede Verbindung zur Trinkwasserleitung und die Möglichkeit des Rückflusses zu verhindern. Wo dieser nicht gewährleistet ist, muss die Nachspeisung mit Trinkwasser aus dem Gemeindewassernetz über einen freien Auslauf erfolgen (siehe **Punkt 5, Weisung W/TPW 126, SVGW**).
Die separaten Leitungssysteme müssen leicht identifizierbar sein!

[5]Der Gemeinderat kann den Anschluss von Installationen und Apparaten verweigern, bzw. deren Entfernung verfügen, wenn sie nicht den Vorschriften des SVGW entsprechen.

§ 9 Bewilligung

[1]Das Gesuch um Bewilligung der Erstellung oder Aenderung eines Wasseranschlusses ist dem Gemeinderat einzureichen.

[2]Die Bewilligung wird durch den Gemeinderat erteilt.

[3]Für die Erteilung einer Bewilligung kann eine Gebühr erhoben werden. Die Höhe der Gebühr wird in der Tarifordnung (Anhang 1) festgelegt.

[4]Bevor die Bewilligung erteilt ist, darf mit dem Anschluss nicht begonnen werden.

[5]Die Bewilligung erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn in der Zwischenzeit nicht mit der Ausführung begonnen worden ist.

[6]Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte für die Erstellung der Anschlussleitung auf Grundstücken Dritter ist Sache der Gemeinde. Das Durchleitungsrecht wird von der Gemeinde nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes sichergestellt.

§ 10 Kontrollen

[1]Die Gemeinde oder die von ihr Beauftragten haben das Recht, private Hauswasserinstallationen und Anschlussleitungen zu überprüfen.

[2]Mit der Kontrolle übernehmen die Gemeinde und deren Beauftragte keine Verantwortung für den technisch einwandfreien Betrieb.

§ 11 Ausführungspläne

[1]Nach erfolgter Verlegung ist die Hausanschlussleitung auf Kosten des Grundeigentümers einzumessen. Die Ausführungspläne sind der Gemeinde abzuliefern (zur Nachführung des Leitungskatasters).

[2]Der Leitungskataster ist Grundlage für Reparatur- und Unterhaltsarbeiten.

§ 12 Technische Bedingungen

[1]Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine Hausanschlussleitung. Für Grossbauten können in besonderen Fällen weitere Zuleitungen zugestanden werden. Sie sind frostsicher zu verlegen.

[2]Jede Hausanschlussleitung umfasst:

<u>Anlageteile der Gemeinde</u>
- Schieber ab Hauptleitung
- Wasserzähler

<u>Anlageteile des Grundeigentümers</u>
- Zuleitung ab Schieber
- Absperrvorrichtung vor dem Wasserzähler

[3]Vor dem Wasserzähler dürfen keinerlei Abzweigungen oder Auslaufhähnen angebracht werden.

[4]Eine Hausanschlussleitung aus nicht leitendem Material ist ab Hauptleitung bis zum Wasserzähler mit einem Ortungsband zu versehen.

[5]Bezüglich der Hauserdung gelten die Vorschriften der Elektra Baselland (EBL):

§ 13 Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und für den Betrieb der Hausanschlussleitung sind die technischen Vorschriften und Richtlinien (im Anhang 2) massgebend.

§ 14 Art und Standort der Wasserzähler

[1]Der Brunnmeister bestimmt Art und Grösse der Wasserzähler. Die Grundeigentümer haben sie bei der Gemeinde zu beziehen und auf eigene Kosten einbauen zu lassen.

[2]In jedes Gebäude wird möglichst nur ein Wasserzähler eingebaut. Getrennte Wasserzähler können für die Messung von Wasserbezug eingebaut werden, der nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien) oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das einer besonderen Behandlung bedarf.

[3]Der Zähler muss frostsicher und an einem Ort montiert werden, wo der Zutritt und das Ablesen seines Standes ohne Behinderung erfolgen können.

[4]Der Wasserbezüger darf am Wasserzähler keine Aenderungen vornehmen lassen.

[5]Er haftet für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie Frost, Schlag, Druck und dergleichen.

[6]Die Wasserzähler werden geeicht und plombiert geliefert. Die Prüfung wird von der Gemeinde auf ihre Kosten veranlasst.

[7]Der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten. Im andern Fall hat der Wasserbezüger die Prüfungskosten zu tragen.

[8]Bei fehlerhafter Zählerangabe gilt § 31 Abs. 3. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als + 5 % bei 10 % Nennbelastung.

[9]Störungen an Wasserzählern sind den Organen der Wasserversorgung sofort zu melden.

§ 15 Hausinstallationen

[1]Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und für den Betrieb von Verbrauchsanlagen sind die technischen Vorschriften und Richtlinien im Anhang 2 massgebend.

[2]Es dürfen nur Nachaufbereitungsanlagen für Trinkwasser installiert werden, welche vom SVGW geprüft und zugelassen wurden. Der Einbau ist der Gemeinde zu melden.

[3]Wird Trinkwasser, das in einer Nachaufbereitungsanlage behandelt wird, an Dritte abgegeben (Mehrfamilienhaus), muss diese Anlage durch eine entsprechend ausgebildete Person regelmässig überwacht und unterhalten werden.
(Art. 276, Absatz 3 Eidg. Lebensmittelverordnung vom 1. März 1995)

[4]Bei anhaltender Kälte sind nicht frostsicher montierte Leitungen und Apparate zu entleeren.

§ 16 Haftung

Die Eigentümer der Hausinstallationen haften für Schäden, die durch mangelhaften Unterhalt oder fehlerhafte Ausführung ihrer Hausinstallationen entstehen.

§ 17 Kosten

[1]Die Kosten für die Anschlussleitung ab Hauptleitung inkl. Hausschieber und die Hausinstallationen sind vom Grundeigentümer zu tragen.

[2]Der Schieber geht in das Eigentum der Gemeinde über.

[3]Reparaturen an den Hausanschlussleitungen gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

D. Wasserabgabe

§ 18 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

[1]Die Gemeinde liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe. Gleichzeitig sorgt sie in diesem Umfang für den Brandschutz.

[2]Die Gemeinde fördert den bewussten, sparsamen Umgang mit dem Wasser.

[3]Die Gemeinde liefert normalerweise ständig in vollem Umfang. Sie sorgt für eine dauernd der Eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität.

[4]Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Gemeinderat und Bezügern.

[5]Das Auffüllen privater Schwimmbäder ist dem Gemeinderat vorzeitig zu melden.

§ 19 Einschränkungen der Wasserabgabe und des Wasserbezuges

[1]Der Wasserbezug für Trink- und Löschwasser geht allen übrigen Verwendungsarten vor.

[2]Die Gemeinde kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen
- im Falle höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Arbeiten am Leitungsnetz

[3]Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekanntgegeben.

[4] Bei Wasserknappheit kann der Gemeinderat die Einschränkung des Wasserbezuges verfügen.

§ 20 Haftung

Die Gemeinde haftet weder für unmittelbaren noch für mittelbaren Schaden, der durch die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe entstanden ist.

§ 21 Vorübergehender Wasserbezug/Bauwasser

Der Bezug von Bauwasser oder Wasser für andere temporäre Zwecke bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Der Bezug ab Hydranten ist bewilligungspflichtig. Der Gemeinderat kann den Einbau eines Wasserzählers (Wasseruhr) verlangen.

§ 22 Unberechtigter Wasserbezug

[1]Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, hat der Gemeinde dafür die reglementarische Gebühr zu entrichten.

[2]Zusätzliche strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

§ 23 Stilllegung

Die Gemeinde muss unbenützte Hausanschlussleitungen gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung abtrennen, mit Kostenfolge zu Lasten des Grundeigentümers.

§ 24 Kündigung des Wasserbezuges

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

E. Löschwesen

§ 25 Hydrantenanlage

[1]Die Gemeinde hat für die erforderliche Anzahl von Hydranten zu sorgen.

[2]Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr ungehindert zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat inkl. private Schwimmbäder der Feuerwehr zur Verfügung.

[3]Die Gemeinde übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten. Bei privaten Hydranten erfolgt dies gegen eine entsprechende Abgeltung.

[4]Die Bedienung der Hydranten ist ausschliesslich den von der Gemeinde Beauftragten und den ausdrücklich dazu Ermächtigten erlaubt. Zuwiderhandlungen ahndet der Gemeinderat.

[5]Der Brunnmeister überwacht die Steuerung für die Auslösung der Löschreserve.

[6]Die Löschkammern der Reservoire sind für den Brandfall ständig in aufgefülltem Zustand zu halten. Ueber ihren Einsatz entscheidet der Feuerwehrkommandant.

F. Finanzierung

§ 26 Grundsatz/Eigenwirtschaftlichkeit

[1]Ueber das Wasserversorgungswesen der Gemeinde wird eine gesonderte Rechnung geführt. Die Wasserversorgungsrechnung muss langfristig ausgeglichen gestaltet werden.

[2]Es stehen nachfolgende Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:
- Anschlussbeiträge der Grundeigentümer
- Grundgebühr
- Wasserbezugsgebühr
- Wasserzählermiete
- Beiträge der Gebäudeversicherung
- Beiträge zur Abgeltung von betriebsfremden und Sonder-Leistungen

§ 27 Neubauten

[1]Für neuerstellte Gebäude wird ein einmaliger Wasseranschlussbeitrag erhoben.

[2]Besteht ausserhalb des Baugebietes keine Anschlussmöglichkeit, so erfolgt bei anderweitiger Versorgung mit Trink- und Brauchwasser eine Befreiung von der Beitragspflicht.

[3]Die Berechnung der einmaligen Beiträge erfolgt aufgrund des Gebäudeversicherungswertes. Dieser richtet sich nach der jeweilig gültigen Berechnungsart der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV).

§ 28 Erweiterung, bauliche Veränderungen

[1]Werden durch Um- und Erweiterungsbauten an bestehenden Gebäuden Veränderungen vorgenommen, so werden diese Veränderungen beitragspflichtig.

[2]Erhöhte Gebäudeversicherungssummen aufgrund von Revisionsschätzungen begründen - sofern sie nicht durch meldepflichtige bauliche Veränderungen bedingt sind - keine Beitrags- und Gebührenpflicht gemäss Absatz 1.

[3]Wird eine Liegenschaft durch Feuer zerstört oder vollständig abgebrochen und neu aufgebaut, so werden die Beiträge und Gebühren für das neue Gebäude nach diesem Reglement berechnet. Von den Beiträgen werden früher geleistete Wasserversorgungsbeiträge in Abzug gebracht, sofern sie durch entsprechende Akten der Gemeinde oder des Eigentümers belegbar sind.

§ 28a Abzüge vom Anschlussbeitrag

[1]Bei bestehenden Liegenschaften werden bei der Berechnung des Anschlussbeitrages die Kosten wertvermehrender Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung, oder dem Ersatz erneuerbarer Energie dienen, abgezogen

[2]Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten werden bei der Berechnung des Anschlussbeitrages die Kosten von Massnahmen zur Abwasservermeidung, sowie zur Wasser- oder Energieeinsparung, welche deutlich über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen, sowie die Kosten für Anlagen erneuerbarer Energien nicht berücksichtigt.

[3]Bei Um- oder Erweiterungsbauten wird ein Freibetrag gemäss Anhang 1 gewährleistet. Übersteigen die Kosten gemäss Absatz 2 den Freibetrag, so werden die gesamten Kosten abgezogen.

§ 29 Beitragspflicht

Die Beitragspflicht tritt ein

- für Neubauten jeder Art 20 Tage nach der Eröffnung der Endschatzung des Gebäudes durch die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung

- Für Veränderungen bei Um- oder Erweiterungsbauten an bestehenden Gebäuden mit der Mitteilung des Gemeinderates über das Ausmass der Veränderungen gemäss § 28 dieses Reglementes.

§ 30 Zahlungsmodus

[1]Die einmaligen Beiträge sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Bei Erhalt der Baubewilligung oder bei erfolgtem Wasseranschluss kann der Gemeinderat eine Akonto-Zahlung von 50 % verlangen.

[2]Bei Zahlungsverzug wird ein Verzugszins belastet. Die Höhe des Verzugszinsfusses entspricht demjenigen der Gemeindesteuerrechnung.

[3]In Ausnahmefällen können dem Pflichtigen die Beiträge gestundet werden. Der Gemeinderat ist berechtigt, die Sicherstellung durch eine Bank oder ein Kreditinstitut zu verlangen.

§ 31 Jährliche Gebühren

[1]Zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltskosten der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden jährliche Gebühren erhoben.

[2]Die jährlichen Gebühren bestehen aus der Grundgebühr, der Wasserbezugsgebühr und der Wasserzählermiete.

[3]Wird ein Wasserzähler schadhaft, und zeigt er unrichtig oder gar nicht an, so wird der Wasserverbrauch auf Grund des Durchschnittes der Bezüger der letzten drei Jahre ermittelt.

§ 32 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Wasserbezug.

§ 33 Grundpfandrecht

Die Gemeinde hat für die Anschlussbeiträge, die jährlichen Gebühren und die Kosten von Ersatzvornahmen ein gesetzliches Grundpfandrecht im Rahmen von § 100 des kantonalen Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (GS 16.104, SGS 211)

§ 34 Sonderbeiträge und Gebühren

Die Gemeinde kann für die Abgeltung von Sonderleistungen der Wasserversorgung besondere, einmalige Beiträge und jährliche Gebühren festlegen, wenn sich für den Betrieb der Wasserversorgungsanlagen Kosten ergeben, die über dem normalen Rahmen liegen. Einzelheiten werden in der Tarifordnung geregelt.

§ 35 Zahlungsmodus

Die Zahlung der jährlichen Gebühren hat innert 30 Tagen nach der Rechnungs-stellung zu erfolgen.

§ 36 Tarifordnung

[1]Die Gemeindeversammlung beschliesst eine Tarifordnung, in welcher die Ansätze der einmaligen Beiträge, der jährlichen Gebühren, die einmaligen Sonderbeiträge und die jährlichen Sondergebühren festgelegt sind.

[2]Bei veränderten Verhältnissen hat der Gemeinderat der Gemeindeversammlung Antrag auf Anpassung der Tarifordnung zu stellen.

G. Ersatzvornahme und Strafbestimmung

§ 37 Beseitigung, Ersatzvornahme

Der Gemeinderat verfügt die sofortige Beseitigung oder Aenderung vorschriftswidriger Installationen oder Anlagen. Nötigenfalls kann er auf Kosten der Fehlbaren die Ersatzvornahme anordnen. Vorbehalten bleibt in allen Fällen die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen.

§ 38 Strafbestimmungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieses Reglementes zuwiderhandelt, insbesondere wer Einrichtungen vorschriftswidrig erstellt oder abändert, wird vom Gemeinderat mit einer Busse gemäss Gemeindegesetz bestraft. Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

§ 39 Bussen

Gegen die vom Gemeinderat verfügten Bussen können die Betroffenen innert 10 Tagen seit der Zustellung beim Bezirksgericht Gelterkinden Berufung einlegen.

H. Schlussbestimmungen

§ 40 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkraftsetzung

[1] Das Wasserreglement vom 23. Januar 1967 wird aufgehoben.

[2]Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 29. November 1996.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

sig. H. Lüthy sig. R. Bachmair

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit

Entscheid Nr. 760 vom 17.12.1996 genehmigt.

Tarifordnung

Anhang 1

Anhang zum Wasserreglement

Tarifordnung ab 1.1.2023

Gemäss § 36 des Wasserreglementes erlässt die Gemeindeversammlung am 14.12.2022 nachstehende Tarifordnung:

1. Jährliche Gebühren

1.1	Grundgebühr	Fr. 80.00 pro Haushalt
1.2.	Wasserzugsgebühr	Fr. 1.20 per m3
1.3.	Wasserzählermiete	Fr. 20.--

2. Einmalige Beiträge

2.1.	Anschlussbeitrag Neubauten jeder Art	2 % des Gebäude- versicherungswertes
2.2.	Anschlussbeitrag für Um- und Erweiterungsbauten	2 % des Gebäude- versicherungswertes Fr. 40 000.-- Freibetrag
2.3	Abzug auf berechnetem Beitrag	Minergie-Standard: 5 % MinergieP-Standard: 8 %

3. Einmalige Sonderbeiträge / jährliche Sondergebühren

3.1.	Sonderbeiträge / Sondergebühren	gemäss spez. Vertrag (§18 Absatz 4)

4. Verzugszins

4.1.	Verzugszins	Die Höhe des Verzugszins- fusses entspricht demjenigen der Gemeindesteuerrechnung

Im Namen der Einwohner-Gemeinde Oltingen

Der Gemeindepräsident	Die Gemeindeschreiberin
Stefan Eschbach	Elvire Hürlimann

Anhang 2

Technische Wegleitung, Richtlinien und Leitsätze, die für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinden und Privaten massgebend sind.

Massgebende Richtlinien des SVGW

W 1	1989	Richtlinien für die Überwachung der Trinkwasserversorgung in hygienischer Hinsicht
W 3	1992	Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen
W 4	1975	Richtlinien für den Bau von Trinkwasserleitungen
W 5	1979	Empfehlungen für den Anschluss von Sprinkleranlagen an das Trinkwassernetz
W 6	1975	Richtlinien für die Projektierung, Bau und Betrieb von Wasserreservoiren
W 7	1988	Richtlinien für die Renovation von Wasserreservoiren
W10	1989	Richtlinien für die Projektierung, Ausführung und Betrieb von Quellfassungen
W11	1971	Richtlinien für ein Brunnenmeister-Pflichtenheft
W12	1971	Richtlinien für die Überwachung und den Unterhalt von Wasserversorgungsanlagen
W21	1981	Muster-Wasserversorgungsreglement
W126	1994	Rückflussverhinderung
GW1	1977	Richtlinien über die Erteilung der Installationsbewilligung

SVGW = Schweiz. Verein des Gas- und Wasserfaches

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines

§ 1	Zweck und Geltungsbereich	1
§ 2	Grundlagen	1

B. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

§ 3	Bauprojekte für Wasserversorgungsanlagen	1
§ 4	Unterhalt der Wasserversorgung	1
§ 5	Haftung	2
§ 6	Anschlusspflicht, Grundsatz	2

C. Wasseranschlüsse für private Grundstücke

§ 7	Zuständigkeit und Aufgaben der Grundeigentümer	2
§ 8	Bewilligung, Grundsatz	2
§ 9	Bewilligung	3
§ 10	Kontrollen	3
§ 11	Ausführungspläne	3
§ 12	Technische Bedingungen	4
§ 13	Technische Vorschriften	4
§ 14	Art und Standort der Wasserzähler	4
§ 15	Hausinstallationen	5
§ 16	Haftung	5
§ 17	Kosten	5

D. Wasserabgabe

§ 18	Umfang und Garantie der Wasserlieferung	6
§ 19	Einschränkungen der Wasserabgabe und des Wasserbezugs	6
§ 20	Haftung	6
§ 21	Vorübergehender Wasserbezug / Bauwasser	6
§ 22	Unberechtigter Wasserbezug	7
§ 23	Stillegung	7
§ 24	Kündigung des Wasserbezugs	7

E. Löschwesen

§ 25	Hydrantenanlage	7

F. Finanzierung

§ 26	Grundsatz / Eigenwirtschaftlichkeit	8
§ 27	Neubauten	8
§ 28	Erweiterung, bauliche Veränderungen	8
§ 28a	Abzüge vom Anschlussbeitrag	9
§ 29	Beitragspflicht	9
§ 30	Zahlungsmodus	9
§ 31	Jährliche Gebühren	9
§ 32	Gebührenpflicht	10
§ 33	Grundpfandrecht	10
§ 34	Sonderbeiträge und Gebühren	10
§ 35	Zahlungsmodus	10
§ 36	Tarifordnung	10

G. Ersatzvornahme und Strafbestimmungen

§ 37	Beseitigung, Ersatzvornahme	10
§ 38	Strafbestimmungen	11
§ 39	Bussen	11

H. Schlussbestimmungen

§ 40	Aufhebung bisherigen Rechts, Inkraftsetzung	11

Anhang 1:	Tarifordnung	12
Anhang 2:	Technische Wegleitung, Richtlinien, Leitsätze und Vorschriften	13